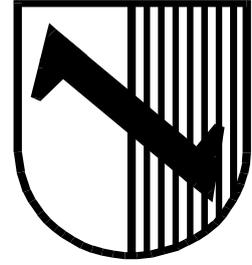


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 11

Halberstadt, den 30.06.2010

Nummer 4 / 2010

### **Inhalt**

- **Neufassung der Betriebssatzung für den städtischen Eigenbetrieb „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“ (STALA)**
- **Jahresrechnung 2008 der Stadt Halberstadt**
- **Gestaltungssatzung Altstadt Halberstadt**  
**hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**
- **Bebauungsplan Nr. 52 „In den langen Stücken“**  
**hier: Satzungsbeschluss**

**Neufassung der Satzung  
für den Eigenbetrieb der Stadt Halberstadt  
„Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“**

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 9 sowie § 110 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 5.568) i. V. mit § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24.03.1998 (GVBl LSA S. 446), beide zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) hat der Stadtrat in der Sitzung am 23.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Name, Sitz, Wirtschaftsführung**

1. Der Eigenbetrieb führt den Namen  
„Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“.
2. Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb - Sondervermögen) geführt.
3. Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Halberstadt.
4. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

**§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes**

1. Der Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der GO LSA, des EigBG LSA und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere in den Bereichen:
  - Stadtreinigung
  - Fuhrpark
  - Friedhofswesen
  - Grünflächenpflege
  - Betriebshof
  - Stadtbeleuchtung
  - Halberstädter Berge
  - Tiergarten
  - Gewässerpflege
  - Umweltschutz
3. Der Eigenbetrieb kann unter Beachtung der §§ 116 ff. der GO LSA alle seinen Zweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben und auf Grund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden ausdehnen.
4. Die Stadt Halberstadt kann weitere Aufgaben auf den Eigenbetrieb übertragen.

### § 3 Zuständige Organe

Zuständige Organe des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes Halberstadt sind:

- die Betriebsleitung (§ 5 EigBG),
- der Betriebsausschuss (§ 8 EigBG) und
- der Stadtrat (§ 10 EigBG).
- 

### § 4 Betriebsleitung

1. Der Stadtrat bestimmt die Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Die Bestellung kann zeitlich begrenzt werden.
2. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch GO LSA, EigBG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.  

Der Betriebsleitung obliegt, insbesondere die laufende Betriebsführung einschließlich der Personalangelegenheiten aller Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe E8 TVöD sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes (übertragene Angelegenheiten), soweit nicht der Stadtrat oder der Betriebsausschuss zuständig ist.
3. Der Betriebsleiter vertritt die Stadt Halberstadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gerichtlich und außergerichtlich. Er ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Stadtrat und Betriebsausschuss geben der Betriebsleitung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach der Abstimmung mit dem Oberbürgermeister Gelegenheit zum Vortrag.
5. Die Betriebsleitung hat den Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Halberstadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die finanziellen Angelegenheiten der Stadt berühren.

### § 5 Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss besteht aus
  - dem Oberbürgermeister
  - sechs Stadträten und
  - zwei Bediensteten des Eigenbetriebes.
2. Der Betriebsausschuss kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
3. Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.
4. Der Betriebsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig ist, insbesondere über:
  - a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Verträgen, bei denen sich ein Dritter zur Wahrnehmung von den Aufgaben des § 2 Abs. 2 anstelle der Stadt Halberstadt verpflichtet, mit einer jährlichen Gegenleistung der Stadt bzw. zu einer Summe von mehr als 50.000 EUR, jedoch nicht mehr als 500.000 EUR,
  - b) den Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen nach § 9 Abs. 2 Pkt. 2 EigBG LSA bei einem jährlichen Wert von mehr als 250.000 EUR,

- c) die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe E9 sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit in diesen Vergütungsgruppen, ausgenommen die Betriebsleitung,
  - d) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust um mehr als 150.000 EUR verschlechtern, soweit sie nicht unabweisbar sind,
  - e) Spenden und Sponsorentätigkeit ab einer Jahressumme von 500 EUR pro Begünstigten,
  - f) Vergabe von Lieferungen und Leistungen aus dem Vermögensplan ab einem Wert von 50.000 EUR, jedoch nicht mehr als 500.000 EUR,
  - g) Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen ab 2.500 EUR netto im Einzelfall,
  - h) Rechtsgeschäfte des Eigenbetriebes im Sinn des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 GO LSA ab einem Vermögenswert von 150.000 EUR, jedoch nicht mehr als 500.000 EUR.
5. Im Falle der außerordentlichen Kündigung von Arbeitsverhältnissen bedarf es nicht der vorhergehenden Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss; der Betriebsleiter entscheidet in diesen Fällen allein. Er ist verpflichtet, den Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren. Die Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes sind in jedem Falle einzuhalten.

#### **§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates**

Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO LSA und das EigBG LSA vorbehalten und nicht durch die Betriebssatzung näher bestimmt sind.

#### **§ 7 Beauftragung von Dienststellen der Stadt Halberstadt**

Die Betriebsleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung Halberstadt mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

#### **§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes**

1. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Halberstadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
2. Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes übertragen.

#### **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

1. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem verpflichtenden Namen  
„Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“ durch einen Vertretungsberechtigten.
2. Der Betriebsleiter unterzeichnet ohne Beifügung des Vertretungszusatzes, die Vertretungsberechtigten mit dem Zusatz  
„im Auftrag“.

**§ 10 Vermögen und Stammkapital**

1. Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 511.291,88 EUR (1.000.000,00 DM)  
in Worten: EUR Fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig 88/100
2. Dem Eigenbetrieb wird ein Anlagevermögen zur Verwaltung und Nutzung übergeben.

**§ 11 Wertgrenzen**

Soweit Wertgrenzen in dieser Satzung genannt werden, gelten diese als Nettobeträge.

**§ 12 Anwendung von Rechtsvorschriften**

1. Sämtliche Rechtsvorschriften im Geltungsbereich der Stadt Halberstadt einschließlich städtischer Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen behalten, soweit keine Spezialregelungen bestehen, für den Eigenbetrieb ihre Gültigkeit.
2. Die durch Gesetz, Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Personalvertretung, der Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.

**§ 13 Öffentliche Bekanntmachung**

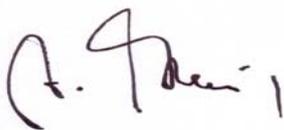
Bekanntmachungen erfolgen entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt.

**§ 14 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 15 Inkrafttreten**

1. Die Neufassung der Satzung des Eigenbetriebes tritt rückwirkend zum 01.04.2010 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Eigenbetriebes vom 20.01.1999 in ihrer zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 24.06.2010

**Jahresrechnung 2008 der Stadt Halberstadt**

1. Die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008 wird aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Halberstadt zur Jahresrechnung 2008 gem. § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt bestätigt.
2. Dem Oberbürgermeister wird gem. § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2008 mit dem Rechenschaftsbericht erfolgt gem. § 108 a (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom

**12.07.2010 bis 21.07.2010**  
**Fachbereich Finanzen der Stadt Halberstadt**  
**Zimmer 202/203, Domplatz 49.**



Dr. M. Haase  
Stellv. des Oberbürgermeisters



Halberstadt, 24.06.2010

**Gestaltungssatzung Altstadt Halberstadt**  
**[Beschluss Nr. 125 (V/10)]**

**hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 23.06.2010 beschlossen:

- „1. Für das Gebiet der Altstadt Halberstadts (Geltungsbereich siehe Lageplan) wird eine Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen und Vorhaben (Gestaltungssatzung Altstadt) aufgestellt mit dem Ziel der Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes.
2. Der Entwurf der Örtlichen Bauvorschrift (Gestaltungssatzung Altstadt) wird beschlossen und einschließlich der Begründung nach den Vorschriften des § 85 Abs.3 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“

Es wird darauf hingewiesen, dass auf einen Umweltbericht verzichtet wird.

Der Entwurf der Örtlichen Bauvorschrift (Gestaltungssatzung Altstadt) sowie die Begründung liegen in der Zeit

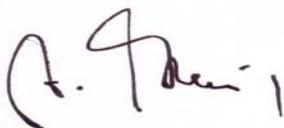
**vom 8. Juli bis 9. August 2010**

in der Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten aus.

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung gegeben.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist ein Normenkontrollantrag unzulässig, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 24.06.2010

**Bebauungsplan Nr. 52 „In den Langen Stücken“  
[Beschluss Nr. 79 (V/10)]**

**hier: Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 25.02.2010 beschlossen [Beschluss Nr. 79 (V/10)]:

„1. Nach Prüfung der zu den Entwürfen des Bebauungsplans Nr. 52 „In den Langen Stücken“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden die in der Anlage beigefügten Abwägungsbeschlüsse gefasst.

2. Der vorliegende zweite Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 „In den Langen Stücken“ wird als Satzung beschlossen.

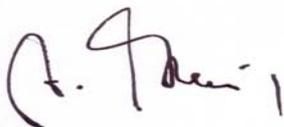
*Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.“*

Der Bebauungsplan und die Begründung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Begründung beinhaltet auch die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt dieser Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 10.06.2010

Anlage: Lageplan

